



**Postulat von Anna Bieri und Barbara Häseli
betreffend Teilnahme an den Kantonsratssitzungen bei Mutterschaft
vom 14. Juni 2018**

Die Kantonsrätinnen Anna Bieri, Hünenberg, und Barbara Häseli, Baar, haben am 14. Juni 2018 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf allen staatlichen Ebenen die rechtlichen Grundlagen anzustreben, resp. die gesetzliche Klärung zu schaffen, damit eine Kantonsrätin während des Mutterschaftsurlaubs im Rahmen ihrer gesundheitlichen Situation und der familiären Möglichkeiten ihren von der Wählerschaft erteilten Auftrag wahrnehmen und an den Sitzungen des Kantonsrats bzw. seiner Kommissionen partizipieren kann. Dabei soll sie den Anspruch auf die durch ihren Haupterwerb generierte Mutterschaftsentschädigung aufrechterhalten können. Es ist zudem zu prüfen, ob und wie eine solche Regelung auf weitere öffentliche Ämter ausgedehnt werden soll und kann.

Begründung

Im Kanton Zug erhalten Kantonsrätinnen und Kantonsräte für die Wahrnehmung ihres demokratisch legitimierten Auftrags eine Entschädigung für geleistete Sitzungen (Plenum und Kommissionen). Damit gelten auch weitere Aufwände wie Vorbereitung und Lektüre für die Ratssitzungen, etc. als abgegolten. Das Sitzungsentgelt gilt sozialversicherungsrechtlich als Nebenerwerb.

Mit der Einführung der Mutterschaftsentschädigung 2005 wurden im Gesetz über die Erwerbsersatzordnung (EOG) sowie im Arbeitsgesetz (ArG) – durchaus berechtigte und gewünschte – Regelungen zum Schutz der frischgebackenen Mütter eingeführt. Seit einem Bundesgerichtsurteil (BGE 139 V 250) wird das politische Amt als Nebenerwerb sehr strikte gehandhabt. Dies, obwohl das Urteil wohlgermerkt kein solches «öffentliches Nebenamt» betrifft und behandelt, sondern den stundenweisen Nebenerwerb einer jungen Mutter im Betrieb ihres Mannes. Diese strikte Praxis führte und führt nach wie vor bei politischen Ämtern (insbesondere in der Legislative) zu absurden Situationen. Denn dieser Bundesgerichtsentscheid sieht vor, dass während der Mutterschaft keinem Nebenerwerb nachgegangen werden darf, der ein Jahreseinkommen von mehr als 2300 Franken generiert. Ansonsten entfällt der Anspruch auf die gesamte Mutterschaftsentschädigung aus dem Haupterwerb.

Als Kantonsrätin und Mutter hat „frau“ somit die Möglichkeit, während des gesetzlichen, 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs keine Ratssitzungen zu besuchen und damit den vom Volk erhaltenen Auftrag für etwa vier Sitzungstage plus Kommissionssitzungen nicht nachzugehen, auch wenn es weder gesundheitliche noch familiäre Probleme gibt. Oder aber sie besucht nach dem Überschreiten des Jahreseinkommens von 2300 Franken sämtliche weitere Sitzungen ohne Entschädigung. Dies dürfte im Durchschnitt ab Mitte Jahr der Fall sein. Nicht geklärt ist bei letzterer Variante die Handhabung bei einem Mutterschaftsurlaub über den Jahreswechsel.

Besonders stossend ist zudem, dass militärdienstleistende Personen für eine Kantonsratssitzung Urlaub nehmen können und dafür dennoch nebst der Kantonsratsentschädigung Anspruch auf Sold und Erwerbsersatz haben. Das gilt nicht für die Mutterschaftsentschädigung, obwohl Militärdienst und Mutterschaft nach demselben Gesetz (EOG) geregelt sind. Selbst

krankgeschriebene Personen sind besser gestellt, da sich die Krankschreibung auf die Haupttätigkeit bezieht, und sie trotz Lohn- resp. Taggeldbezug an KR-Sitzungen teilnehmen und auch das entsprechende Entgelt beziehen können.

Eine Abklärung beim Rechtsdienst der eidgenössischen Räte hat ergeben, dass eine Parlamentarierin bei einer mutterschaftsbedingten Abwesenheit Anspruch auf 100 % des entgangenen Taggeldes (Art. 3 und Art. 8a PRG) hat. Eine Parlamentarierin könne jederzeit entscheiden, an den Sitzungen des Rates oder der Kommissionen teilzunehmen, es gebe kein Arbeitsverbot gemäss Art. 35a Abs. 3 und Abs. 4 des Arbeitsgesetzes, da zwischen dem Ratsmitglied und der Bundesversammlung kein Arbeitsverhältnis bestehe. Nicht geklärt ist, wie es sich mit einem allfälligen Haupterwerb einer Parlamentarierin verhält, worüber sie allenfalls eine Mutterschaftsentschädigung bezieht. Aufgrund der viel höheren Jahresentschädigung, die eine Bundesparlamentarierin im Vergleich zu lokalen und kantonalen Politikerinnen erhält, ist dies finanziell aber auch nicht derart relevant.

Wir sind dezidiert der Meinung, dass dieser Ansatz der Bundesverwaltung, bei politischen Nebenämtern einzig auf das Arbeitsgesetz abzustützen, einer fairen und korrekten Handhabung entsprechen würde. Die beiden davor beschriebenen Varianten auf Grund des Bundesgerichtsentscheides erachten wir klar als falsch oder allerhöchstens als schlechte Notlösungen, die dem Stellenwert eines solchen Amtes nicht gerecht werden. Ein öffentliches Nebenamt wie das einer Kantonsrätin, mit einem klaren Auftrag der Wählerinnen und Wähler, ist nicht mit einem Job zum Nebenerwerb gleichzusetzen, insbesondere wenn gleichzeitig die Mutterschaft gegenüber Militärdienst oder Krankheit derart schlechter gestellt wird.